

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1781/91 der Kommission vom 19. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160 vom 25. Juni 1991)

Artikel 1, eingefügter Artikel 7b, in den Absätzen 1 und 3:

*anstatt:* „... Verkehrsbezeichnung ...“

*muss es heißen:* „... Aufmachung ...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 340 vom 24. Dezember 2003)

Seite 21, Artikel 10 lautet wie folgt:

„Artikel 10

**Angabe des Verpackungsdatums**

Die Angabe des Verpackungsdatums gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 umfasst eine oder mehrere der in Anhang I Nummer 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben, gefolgt von zwei Reihen von Zahlen oder Buchstaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung.“

Seite 22, Artikel 17 Absatz 1:

*anstatt:* „... gemäß den Artikeln 10 und 15 ...“

*muss es heißen:* „... gemäß Artikel 10 oder 15 ...“.

Seite 25, Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 lauten wie folgt:

- „(2) Wird das Legedatum angegeben, so werden die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gesondert aufgezeichnet.
- (3) Werden in einem Betrieb verschiedene Haltungssysteme verwendet, so sind die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) nach Ställen gemäß der Richtlinie 2002/4/EG aufzuschlüsseln.
- (4) Der Erzeuger bewahrt die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) mindestens sechs Monate nach Einstellung seiner Tätigkeit oder Beseitigung des Bestands auf.“
-